

§ 1 Name und Sitz

- (1) Die Sparkasse Neuss - Zweckverbandssparkasse des Rhein-Kreises Neuss, der Stadt Neuss, der Stadt Korschenbroich und der Stadt Kaarst mit dem Sitz in Neuss ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie führt ihre Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.
- (2) Im Geschäftsverkehr führt die Sparkasse die Kurzbezeichnung "Sparkasse Neuss".
- (3) Die Sparkasse ist Mitglied des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes.
- (4) Die Sparkasse führt das dieser Satzung beigedruckte Dienstsiegel.

§ 2 Träger

Träger der Sparkasse ist der Sparkassenzweckverband des Rhein-Kreises Neuss, der Stadt Neuss, der Stadt Korschenbroich und der Stadt Kaarst.

§ 3 Organe

Organe der Sparkasse sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

§ 4 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus

- a) dem vorsitzenden Mitglied und
- b) 17 weiteren Mitgliedern.

Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen aus vier Mitgliedern, die vom Rhein-Kreis Neuss vorgeschlagen werden, sechs Mitgliedern, die von der Stadt Neuss vorgeschlagen werden, einem Mitglied, das von der Stadt Korschenbroich vorgeschlagen wird, einem Mitglied, das von der Stadt Kaarst vorgeschlagen wird, sowie sechs Dienstkräften. Das vorsitzende Mitglied wird auf die Körperschaft angerechnet, aus der es kommt. In gleicher Weise sind für die weiteren Mitglieder die Stellvertreter zu wählen.

In der ersten Wahlperiode des Verwaltungsrates nach Inkrafttreten der Satzung erfolgt die Wahl des Hauptverwaltungsbeamten der Stadt Neuss zum vorsitzenden Mitglied des Verwaltungsrates.

In den dann folgenden Wahlperioden erfolgt jeweils ein Wechsel bei der Wahl des vorsitzenden Mitgliedes des Verwaltungsrates zwischen den Hauptverwaltungsbeamten der beiden Verbandsmitglieder Rhein-Kreis Neuss und Stadt Neuss.

- (2) An den Sitzungen des Verwaltungsrates nehmen die Hauptverwaltungsbeamten der Zweckverbandsmitglieder beratend teil, die weder vorsitzendes Mitglied des Verwaltungsrates noch Mitglied des Verwaltungsrates sind und auch nicht nach § 11 Abs. 3 SpkG an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen.
- (3) Die Ausgabe von Genussrechten, die Eingehung nachrangiger Verbindlichkeiten sowie die Aufnahme von Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter und sonstiger haftender Eigenmittel bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern.

- (2) Der Verwaltungsrat kann ein stellvertretendes Mitglied des Vorstandes bestellen.

§ 6 Vertretung der Sparkasse

- (1) Die Sparkasse wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Vorstandsmitgliedern oder anderen Beschäftigten der Sparkasse Vertretungsmacht für einzelne oder bestimmte Arten von Geschäften zu erteilen. Das gilt insbesondere für den Erwerb und die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten der Sparkasse sowie für Vollmachten an Dritte zur Wahrnehmung der Interessen der Sparkasse (z.B. in Rechtsstreitigkeiten, Zwangsversteigerungen).
- (3) Vorstandsmitglieder im Sinne dieser Regelung sind ordentliche und stellvertretende Vorstandsmitglieder.

§ 7 Kredite und Beteiligungen

Gebiet nach § 3 Abs. 1 a) Sparkassengesetz ist das Gebiet des Trägers und des Kreises Viersen, des Rhein-Erft-Kreises, des Rheinisch-Bergischen Kreises, des Kreises Mettmann, des Oberbergischen Kreises, des Kreises Düren, des Kreises Heinsberg, der Städte Düsseldorf, Krefeld, Mönchengladbach, Köln und Leverkusen.

§ 8 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21. August 2009 außer Kraft.